



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

| | | |
|-----------|------------|-------------------|
| Jugendamt | 22.01.2021 | 1932/21 - I/651 - |
|-----------|------------|-------------------|

Beratungsfolge:

| Gremium | Sitzungsdatum | Top | Abst. Ergebnis |
|-------------------------------------|----------------------|------------|-----------------------|
| Magistrat | 25.01.2021 | | |
| Sozial-, Jugend- und Sportausschuss | | | |
| Finanz- und Wirtschaftsausschuss | | | |
| Stadtverordnetenversammlung | | | |

Betreff:

Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie Finanzierung von Kindertagespflegestellen

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

1. Die Stadt Wetzlar verzichtet für den Zeitraum 16. Dezember 2020 bis mindestens 14. Februar 2021 auf den Einzug von Gebühren für Kindertagesbetreuung, das heißt Krippe, Kindertagesstätte, Hort und öffentlich geförderte Kindertagespflege, wenn tatsächlich keine Betreuung stattgefunden hat. Der Verzicht auf den Einzug von Gebühren für Kindertagesbetreuung wird für zukünftige Zeiträume fortgeführt, für die das Land Hessen Kompensationszahlungen leistet.
2. Tagespflegestellen erhalten für den Zeitraum 16. Dezember 2020 bis 14. Februar 2021 Zahlungen auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten, die von der durchschnittlich erbrachten tatsächlichen Betreuungszeit der Monate September bis November 2020 ausgehen. Die Zahlungen werden für zukünftige Zeiträume fortgeführt, für die das Land Hessen Kompensationszahlungen leistet.
3. Die Kosten für die Verpflegung im Rahmen der Übermittagsbetreuung werden erstattet, wenn Gruppen oder Einrichtungen wegen Quarantäne- oder

Schutzmaßnahmen geschlossen waren. Die Erstattung wird für zukünftige Zeiträume fortgeführt, in denen Kinder wegen Quarantäne oder Schutzmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie die Kindertageseinrichtung nicht besuchen können.

Wetzlar, den 22.01.2021

gez. Wagner

Begründung:

Zu 1.:

Im Hinblick der aktuellen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Appell an Eltern und Erziehungsberechtigte, Betreuungsangebote nur zu nutzen, wenn es dringend notwendig ist, gilt es zu regeln, wie mit der Erhebung der Kindergartenbeiträge umzugehen ist.

Die Stadt Wetzlar verzichtet für den Zeitraum 16. Dezember 2020 bis mindestens 14. Februar 2021 auf die Erhebung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung, das heißt für Krippe, Kindergarten, Hort und für öffentlich geförderte Kindertagespflege. Nach Berechnungen des Jugendamtes würden damit zunächst Einnahmen von ca. 202.000 € entfallen (ca. 84.000 € in städtischen Einrichtungen, 108.000 € bei freien Trägern, ca. 10.000 € Tagespflege).

Das Land Hessen hatte bereits für das vergangene Jahr 40 Millionen Euro bereitgestellt, um Kita-Beiträge für die Zeiten vorübergehender Schließungen von März bis Mai mit auszugleichen, sollten die Kommunen einen entsprechenden Verzicht auf die Kitagebühren beschlossen haben (siehe dazu auch Drucksachen-Nr.: 1615/20 - I/530).

Das Land Hessen und die kommunalen Spitzenverbände haben sich heute auf Fachebene auf ein Verfahren zur Gebührenerstattung für die Kinderbetreuung bezogen auf die Erstattungen in 2020 geeinigt, die noch konkret ausgestaltet werden müssen. Gemäß den jetzt vorliegenden Entwürfen, werden die auf die Stadt Wetzlar entfallenden Ausgleichszahlungen auskömmlich sein.

Für Januar 2021 ist ein analoges Vorgehen beabsichtigt. Hier stellt das Land zunächst 12 Millionen Euro zur Verfügung. Ebenso wurde angekündigt, diese Unterstützung monatlich weiterhin zu leisten, sollten die aktuellen Beschränkungen verlängert werden.

Zu 2.:

Kindertagespflegestellen erhalten gemäß Satzung nur dann eine Finanzierung, wenn Kinder durch sie tatsächlich betreut wurden/werden. Durch die aktuellen Pandemiebeschränkungen findet zum Teil erheblich weniger Betreuung statt. Daraus können für Tagespflegepersonen zum Teil existenzbedrohende Situationen entstehen. Um die Betreuungsstruktur in diesem Bereich nicht zu gefährden, erhalten die Tagespflegepersonen ab dem 16.12.2020 Zahlungen auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeiten, die von der durchschnittlich erbrachten tatsächlichen Betreuungszeit der Monate September 2020 bis November 2020 ausgehen. Dies hätte für die Stadt Wetzlar monatliche Aufwendungen in Höhe von ca. 15.500 € (für Dezember also 7.750 €) zur Folge.

Das Land Hessen beabsichtigt auch hier Kompensationszahlungen und hat dafür 1 Mio € vorgesehen. Wie Erstattungen konkret erfolgen sollen, wird voraussichtlich Anfang Februar zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden besprochen.

Zu 3.:

Es ist angemessen, dass die Verpflegungskosten erstattet werden, da tatsächlich keine Leistung erbracht wurde und zudem die Speisen der jeweiligen Zulieferer rechtzeitig storniert werden konnten. Daher sind für die Stadt Wetzlar tatsächlich keine Kosten für Verpflegung entstanden. Der Erstattungsbetrag wird sich insgesamt auf ca. 155.000 € belaufen.

